

Merkblatt zu Vergabemodalitäten

Aus öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind grundsätzlich auf der Vergabeplattform öffentlich auszuschreiben, d.h. es ist eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen aufzufordern, Angebote einzureichen.² Eine Abweichung von diesem Grundsatz muss rechtlich zulässig sein sowie fachlich begründet - und dokumentiert werden.

Ausnahmen von der Öffentlichen Ausschreibung sind nur unter besonderen, in den Vergabe- und Vertragsordnungen genannten Umständen zulässig oder sofern die Natur des Geschäfts dies rechtfertigt. Eine Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung ist z.B. möglich, wenn der voraussichtliche Auftragswert ohne Umsatzsteuer die entsprechenden Wertgrenzen nicht übersteigt.

Aber auch in diesen Fällen ist stets zu prüfen, ob unterhalb der jeweiligen Wertgrenzen eine Öffentliche Ausschreibung geboten ist. Die **Beschränkte Ausschreibung und die Freihändige Vergabe stellen Ausnahmetatbestände** dar und dürfen nicht dazu verwendet werden, den Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung zu umgehen.

In allen Vergabeverfahren sind die **Gründe für die gewählte Vergabeart** sowie die **wesentlichen Schritte des Verfahrens ausführlich zu dokumentieren**.

Gemäß **Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)** sind bei der Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger u. a. die **Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL, VOB) zu beachten, wenn die Förderung des Projektes mehr als 50.000 € beträgt.**³ Diese enthalten die Vorgaben zur Durchführung eines transparenten Vergabeverfahrens.

Der **Verzicht auf eine Ausschreibung** und ein **Beitritt zu Rahmenverträgen zur baulichen Unterhaltung sind nicht zulässig**. Der Beitritt zu sonstigen Rahmenverträgen kann in Ausnahmefällen zulässig sein.

Hinweis: Zur wirtschaftlichen Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Möbeln und Verbrauchsmaterialien kann das Sammelbestellverfahren des Landesverwaltungsamts (LVWA) angewendet werden (zu den Voraussetzungen siehe ZIS-Förder glossar).

EU-Schwellenwerte:⁴

Aufträge, die folgende Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) erreichen oder überschreiten, sind auf der EU-Vergabeplattform bekannt zu geben:

bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (einschl. Freiberuflicher Leistungen) ab	221.000 €
bei Bauaufträgen ab	5.548.000 €
bei Dienstleistungsaufträgen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie (EU) 2014/24 ⁵ sind	750.000 €

Für die Berechnung des EU-Schwellenwertes wird auf [Formular IV 140 der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins \(ABau\)](#) verwiesen.

Wertgrenzen unterhalb des EU-Schwellenwertes:⁶

formloser Preisvergleich

alle Leistungen bis zu **500 €**

freihändige Vergabe⁷

Bauleistungen (VOB/A) bis zu **20.000 €** (für Hochbauleistungen)
 bis zu **50.000 €** (für alle anderen Bauleistungen)

Lieferungen / Dienstleistungen (VOL/A) bis zu **10.000 €**

¹ Detailliertere Angaben – insbesondere zur Vergaberechtsreform, die seit 18.04.2016 wirksam ist - entnehmen Sie bitte dem Vergabereader (<http://www.pdl-berlin.eu/foerderinformationen/downloadbereich/vergaberecht.html>) sowie der Internetplattform Vergabeservice Berlin <https://www.berlin.de/vergabeservice/>.

² Eine Ausschreibung **oberhalb des EU-Schwellenwertes** erfolgt auf der EU-Vergabeplattform (<http://simap.ted.europa.eu>) und **unterhalb des EU-Schwellenwertes** auf der Berliner Vergabeplattform (<http://www.berlin.de/vergabepattform/>). Aktuelle Hinweise zur neuen Plattformversion 4.19 sind nach dem Login unter „Neuigkeiten“ nachzulesen www.vergabe.berlin.de

³ Beträgt die **Zuwendung nicht mehr als 50.000 €, ist es für sämtliche Vergaben ausreichend, mehrere** (im Allgemeinen mindestens drei) **Vergleichsangebote anzufordern** bzw. bei einem Auftragswert bis zu 500 € einen formlosen Preisvergleich vorzunehmen.

Achtung: Die Wertgrenze bezieht sich in diesem Fall auf die Höhe des Gesamtbetrages der Zuwendung.

⁴ Die in den Artikeln 4 und 13 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2014/24 festgelegten **EU-Schwellenwerte** wurden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2365 geändert und **gelten seit dem 01. Januar 2018**.

⁵ Zur Entschlüsselung der CPV-Codes vgl. <http://www.cpvcode.de/>.

⁶ **Achtung: Die Neuregelung der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe** von Bauleistungen nach VOB/A und öffentlichem Auftragswesen nach VOL/A gilt seit dem Senatsbeschluss vom 10.02.2015. Mit dieser Neuregelung macht das Land Berlin davon Gebrauch, abweichend von den Regelungen der VOB/A und VOL/A, eigenständige Wertgrenzen für die genannten Vergabeverfahren festzulegen. Die bestehenden Wertgrenzen nach Nr. 7.1.1.2 § 55 AV LHO werden damit aufgehoben.

⁷ Vgl. Fußnote 6.

beschränkte Ausschreibung⁹

Bauleistungen (VOB/A)

bis zu **200.000 €** (für Hochbauleistungen)

bis zu **500.000 €** (für alle anderen Bauleistungen)

Lieferungen / Leistungen (VOL/A)

bis zu **100.000 €**

Achtung: Bei **beschränkter Ausschreibung** und **freihändiger Vergabe** sollen im Rahmen der vorgeschriebenen Verfahren im Allgemeinen mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (für Bauleistungen gelten § 3 iVm § 3b Abs. 2 VOB/A 2016 Abschnitt 1 und die Vorgaben der ABau, für Lieferungen und Dienstleistungen gilt § 3 VOL/A 2009 Abschnitt 1 und für freiberufliche Leistungen Nr. 7.4 der AV zu § 55 LHO Berlin).

Informationspflicht:

Unterhalb des EU-Schwellenwertes

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber in folgenden Fällen nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A die Öffentlichkeit in geeigneter Form über das Verfahren und den beauftragten Bieter zu informieren:

- **VOB: Beschränkte Ausschreibungen** ohne Teilnahmewettbewerb mit einem **Auftragswert über 25.000 €** ohne Umsatzsteuer bzw. **Freihändige Vergaben** mit einem **Auftragswert über 15.000 €** ohne Umsatzsteuer
- **VOL: Beschränkte Ausschreibungen** ohne Teilnahmewettbewerb mit einem **Auftragswert über 25.000 €** ohne Umsatzsteuer bzw. **Freihändige Vergaben** mit einem **Auftragswert über 25.000 €** ohne Umsatzsteuer.

Für diese Information ist die Vergabepattform des Landes Berlin zu nutzen. Nach einer Registrierung ist die Eingabe der Daten mittels einer Eingabemaske möglich.

Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.berlin.de/vergabepattform/>

Oberhalb des EU-Schwellenwertes

Vergebene Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte sind gemäß den Bekanntmachungsmustern nach § 39 VgV bekannt zu geben.

⁸ D.h. es gelten die Vorgaben des "Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen" (GWB) und der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ sowie die Ausführungsvorschriften zu § 55 der Landshaushaltsordnung (LHO).

⁹ Vgl. Fußnote 6.